

# Einkaufsbedingungen

Stand: 06 / 2009



## I. Vertragsabschluss / Formerfordernisse

1. Es gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten.
2. Der Liefervertrag (Bestellung und Annahme) sowie etwaige Änderungen und Nebenabreden sind in Textform niederzulegen. Erklärungen zur Vertragsbeendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Bestätigt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang, so sind wir nach Ablauf dieser Frist jederzeit zum Widerruf berechtigt.
3. Bestandteil der einzelnen Bestellungen sind diese Einkaufsbedingungen sowie die Angaben in der von uns aufgegebenen Bestellung mit den dazugehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, Technischen Lieferbedingungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften usw. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Leistungen und Lieferungen den Leistungs- oder sonstigen Eigenschaftsangaben entsprechen.

## II. Lieferumfang / Änderungen des Lieferumfangs / Ersatzteile

1. Der Lieferant sorgt dafür, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Wir werden entsprechende Auskünfte erteilen. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Leistungen und Lieferungen den Anforderungen an eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Der Lieferant hat bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie unsere Werksnormen einzuhalten. Der Lieferant hat uns aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben/die Verwendung der Liefergegenstände.

# Einkaufsbedingungen

Stand: 06 / 2009



2. Wir können im Rahmen des für den Lieferanten zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigendem Ermessen.
3. Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

### III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, 30 Tage 2 % Skonto oder nach 90 Tagen rein netto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei früherer Lieferung als vereinbart beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Überweisung) bleibt uns überlassen. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung einzureichen.
2. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung im angemessenen Verhältnis zurückzuhalten.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

# Einkaufsbedingungen

Stand: 06 / 2009



## IV. Lieferbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen DDP Abladestelle (Incoterms in ihrer jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung) einschließlich Verpackung und Konservierung. Es gelten unsere Versand- und Transportvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Jede Lieferung ist uns und dem von uns bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit unserer Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer sowie der Liefermenge zu versehen. Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ sind uns und dem von uns bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen.

Wird der Spediteur für unsere Rechnung oder in unserem Namen vom Lieferanten beauftragt, hat der Lieferant gegenüber dem Spediteur die SLVS - Verzichtserklärung abzugeben.

Der Lieferant darf den Spediteur nur dann in unserem Namen beauftragen, wenn wir ihm zuvor ausdrücklich Vollmacht dazu erteilt haben. Die Transportversicherung wird von uns eingedeckt soweit wir nach der vereinbarten Lieferklausel (Incoterms in ihrer jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung) dazu verpflichtet sind.

Vom Lieferanten ist bei der Ausfertigung der Versandpapiere zu berücksichtigen, dass die Zollabfertigung in unserem Werk erfolgt und wir von der Gestellungspflicht befreit sind. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Bei regelmäßigen Lieferungen über einen längeren Zeitraum ist einmal jährlich eine auf 1 Jahr befristete Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 vorzulegen. Soweit die gelieferte Ware einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegt, sind wir unverzüglich zu informieren.

2. Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht unter Berücksichtigung von ökologischen Aspekten zu verpacken. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. In diesem Falle hat uns der Lieferant etwaige Bedenken unverzüglich mitzuteilen. Wenn uns Verpackung gesondert in Rechnung gestellt wird und wir wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksenden, haben wir Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des vom Lieferanten berechneten Rechnungswertes der Verpackung.

# Einkaufsbedingungen

Stand: 06 / 2009



3. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, uns die in seinen Produkten enthaltenen Stoffe zu deklarieren (mit Benennung der zugehörigen CAS-Nummer und Gewichtsanteil im homogenen Werkstoff), soweit diese Stoffe in einer der folgenden rechtlichen Normen aufgeführt ist:
  - Chemikalien–Verbotsverordnung
4.
  - Altfahrzeug-Verordnung
  - Elektro- und Elektronikgerätegesetz
  - FCKW-Halon-Verbots-Verordnung
  - Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
  - REACH-Verordnung

## V. Termine / Verzug

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der Nettoauftragssumme.

Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.

Gesetzliche Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

# Einkaufsbedingungen

Stand: 06 / 2009



## VI. Geheimhaltung / Schutzrecht / Informationen

1. Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen dieser Dokumente. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben. Bei einem Verstoß gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,-- fällig. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.
2. Die von uns zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente verbleiben in unserem Eigentum. Vervielfältigungen, die nicht ausschließlich zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG) dienen, dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm hieran nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.
3. An schutzfähigem Know-How und Erfindungen des Lieferanten, welche dem Leistungsgegenstand zugrunde liegen oder in ihm verkörpert sind oder durch Entwicklungsleistungen während der Vertragsbeziehung entstanden sind, räumt der Lieferant bereits hiermit dem Auftraggeber ein unentgeltliches, übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Der Lieferant stellt sicher, dass er seinen Verpflichtungen zur Nutzungseinräumung genügen kann.

# Einkaufsbedingungen

Stand: 06 / 2009



## VII. Qualitätsmanagement / Wareneingangsprüfung

1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierzu hat er ein Qualitätsmanagementsystem nach

DIN EN ISO 9001  
ISO TS 16949  
VdA 6.1

aufzubauen und zu unterhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch uns. Der Lieferant hat für alle an uns gelieferten Produkte schriftlich zu dokumentieren, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 15 Jahre lang aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. KAMAX ist dazu berechtigt, jederzeit eigene Audits (System- und/oder Prozessaudits) in allen betroffenen Bereichen des Lieferanten durchzuführen. Berechtigte Belange, insbesondere Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten werden dabei berücksichtigt. Ein solches Audit wird dem Lieferanten rechtzeitig angekündigt. Falls erforderlich, werden gemeinsam mit dem Lieferanten Audits bei Sublieferanten durchgeführt.
3. Eine Wareneingangsprüfung findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten erheblichen Mängeln sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die gesamte Lieferung zurück zu senden.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen bzw. Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflicht entstehen.

# Einkaufsbedingungen

Stand: 06 / 2009



## VIII. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz

1. Unsere Ansprüche wegen Mängeln des Liefergegenstandes richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unserer Abnehmer oder sonstigen Dritten aus und/oder im Zusammenhang mit einem Produktschaden und/oder dessen Folgen insoweit frei, als die Schadensursache von ihm zu vertreten ist und/oder er dem Anspruchsteller oder uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - unmittelbar und ohne Verschulden haftet. § 478 Abs. 2 BGB ist entsprechend anzuwenden.
4. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
5. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen
6. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung einschließlich Verjährungsfrist für die Risiken der Mängelhaftung angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Nachweis ist auf unser Verlangen zu erbringen.
7. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

# Einkaufsbedingungen

Stand: 06 / 2009



## IX. Beistellungen

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Der Lieferant hat die in unserem (Mit)Eigentum stehenden Beistellungen oder Vervielfältigungen davon und die daraus hergestellten Erzeugnisse sorgfältig zu verwahren und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben. Im Falle des Miteigentums erstatten wir dem Lieferanten bei Herausgabe an uns den Zeitwert seines Miteigentumsanteils. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu, es sei denn es gründet sich auf eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

## X. Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit)Eigentum zu kennzeichnen. Im Falle des Miteigentums trägt der Lieferant die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Einsatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat die Werkzeuge, die in unserem (Mit)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung sowie im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum erstatten wir dem Lieferanten bei Herausgabe an uns den Zeitwert seines Miteigentumsanteils. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu, es sei denn es gründet sich auf eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

# Einkaufsbedingungen

Stand: 06 / 2009



## **XI. Software**

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant bereit, für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, hat er diese entsprechend zu verpflichten.

## **XII. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen**

1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.
2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen und hat einer der Vertragspartner deshalb den Rücktritt erklärt, wird der Lieferant uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

## **XIII. Arbeitssicherheit / Unfallverhütung / Umweltschutz**

- a. Der Lieferant gewährleistet, dass für die konstruktive Beschaffenheit (Bau und Ausführung) der (des) technischen Arbeitsmittel(s) (Anlagen und Maschinen) mindestens die aktuell geltenden, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der ArbStättV, der ArbStoffV sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sind. Weitergehende Anforderungen, die sich in Folge der Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht ergeben, sind ebenfalls einzuhalten.

# Einkaufsbedingungen

Stand: 06 / 2009



- b. Der Lieferant, der im Rahmen seines Vertrages auf unserem Werksgelände Dienst- oder Werkleistungen zu erbringen hat, sorgt dafür, dass seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Mitarbeiter entsprechend dem Merkblatt für Besucher und Fremdpersonal (UH12-D-IN01) über die betriebsinternen, sowie rechtlichen Anforderungen unterwiesen wurde und zeigt diese Unterweisung auf Verlangen vor. Darüber hinaus stellt er sicher, dass ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle besteht.
- c. Bei Lieferung von Arbeitsstoffen, die bei uns neu eingesetzt werden, sind Sicherheitsdaten- und Merkblätter beizufügen.
- d. KAMAX betreibt ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001. Das Verhalten des Lieferanten ist auf das Ziel auszurichten, den Schutz der Umwelt zu gewährleisten und für die kontinuierliche Verbesserung des Umweltschutzes Sorge zu tragen. Der Lieferant handelt nach den unter [www.kamax.de/de/html/umwelt.html](http://www.kamax.de/de/html/umwelt.html) aufgezeigten Leitzielen.

## XIV. Allgemeine Bedingungen

- 1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle.
- 2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Vertragssprache ist deutsch. Für Klagen gegen uns ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der belieferten KAMAX-Gesellschaft, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes.
- 3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.